

WICHTIGE ARZT-INFORMATION

Krankenkassen beanstanden ärztliche Betäubungsmittel-Verordnungen

Apotheken können aufgrund von BtM-Verordnungen retaxiert (= in Regress genommen) werden, wenn diese nicht den Vorschriften der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) entsprechen. Regresse der Ärzteschaft sind ebenfalls nicht auszuschließen. Nachstehend finden Sie die wichtigsten Informationen für eine retax- und regresssichere Verordnung von Betäubungsmitteln nach BtMVV.

Die häufigsten Beanstandungen bei BtM-Verordnungen

▶ Aus der Gebrauchsanweisung muss die Einzel- und Tagesdosis ersichtlich sein:

- 2 x tägl. 1 Tabl. einnehmen
- alle 3 Tage 1 Pflaster
- bei Bedarf bis zu ... x tägl. ... Tbl.

- Nicht:
- 2 x 1
 - alle 3 Tage
 - bei Bedarf
 - bei Schmerzen

▶ Wurde dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben, muss ein Hinweis auf diese schriftliche Gebrauchsanweisung auf dem Rezept vorhanden sein.

- z. B. gemäß schriftlicher Anweisung

▶ Der Arztstempel muss enthalten: Vor- und Nachname des verschreibenden Arztes, Berufsbezeichnung, Anschrift, Telefonnummer. Bei Gemeinschaftspraxen und Suchtambulanzen ist der verordnende Arzt zu unterstreichen oder, wenn er nicht im Stempel genannt ist, mit Name und Berufsbezeichnung anzugeben.

▶ Das Rezept muss die **eigenhändige Arztunterschrift** und bei Vertretung den Zusatz „i.V.“ enthalten.

▶ Jede **handschriftliche Ergänzung** eines ansonsten bedruckten Rezeptes ist mit **erneuter ärztlicher Unterschrift und Datum** zu bestätigen.

Nimmt die Apotheke nach Rücksprache mit dem Arzt Änderungen auf Teil I und II des BtM-Rezeptes vor, so muss der Arzt die entsprechenden Änderungen auf dem in der Praxis verbliebenen Teil III nachtragen.

WICHTIGE ARZT-INFORMATION

Beispiel einer korrekten BtM-Verordnung

Bundesdruckerei 01.13 Nachdruck verboten

TEIL II für die Apotheke zur Verrechnung

Krankenkasse bzw. Kostenträger
IKK Gesund plus

Name, Vorname des Versicherten
Fiktiv Klaus geb. am
Abgabe Allee 13 01.04.60
45123 Musterhausen 10/15

Kassen-Nr. Versicherten-Nr. Status
101102937 G2345678990 1 000 1

Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum
345678900 545878998 29 01 1 6

Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)

Zuzahlung Gesamt-Brutto

Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr. Faktor Taxe

1. Verordnung
2. Verordnung
3. Verordnung

Vertragsarztstempel

Dr. Marius Mustermann
Internist
Musterstraße 13
45123 Musterhausen
Tel. 06867-123456

M. Mustermann
Unterschrift des Arztes
BtM-Rp. (12.2011)

555H 2 9 0 1 1 6 A 123456789 345678900

Bei Arbeitsunfall auszufüllen!
Unfalltag Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer

Bitte klar und deutlich schreiben.

1 2 3 4 5

- 1 **Eindeutige Arzneimittelbezeichnung mit Mengenangabe** in g, ml oder Stück der abgeteilten Form.

Bei **transdermalen Pflastersystemen** neben der Freisetzungsrate auch die Wirkstoffbeladung, wenn diese nicht eindeutig aus der Arzneimittelbezeichnung hervorgeht.

- 2 **Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesdosis**

- 3 **Bei Überschreitung der Verschreibungshöchstmenge** ist das Rezept mit dem Buchstaben „A“ zu kennzeichnen (Bsp. Morphin 24.000 mg; weitere Höchstmengen in der BtMVV oder auf www.bfarm.de).

Ein nachträgliches handschriftliches „A“ ist erneut mit Datum und Unterschrift zu ergänzen.

- 4 **Arztstempel** mit Vor- und Nachnamen des verschreibenden Arztes, Berufsbezeichnung, Anschrift, Telefonnummer.

Bei Gemeinschaftspraxen ist der verordnende Arzt zu unterstreichen oder, wenn er nicht im Stempel genannt ist, mit Name und Berufsbezeichnung anzugeben.

- 5 **Eigenhändige Unterschrift**, im Vertretungsfall darüber hinaus **der Vermerk „i. V.“**

Bitte um Korrektur/Ergänzung einer BtM-Verordnung

Bei Formfehlern in BtM-Verordnungen laufen Arzt und Apotheker Gefahr, in Regress genommen oder sogar wegen einer Ordnungswidrigkeit (Verstoß gegen BtMVV) belangt zu werden.

Die anhängende BtM-Verordnung bedarf dringend einer Ergänzung bzw. Korrektur (Zutreffendes ist angekreuzt).

- 1** Um Ihren Patienten unverzüglich versorgen zu können, haben wir auf der BtM-Verordnung folgende Angaben ergänzt:*

Bitte übernehmen Sie diese Ergänzungen auf den in Ihrer Praxis verbliebenen Durchschlag (Teil III) des Rezepts.

* In dringenden Fällen ermächtigt § 12 BtMVV die Apotheke, bestimmte geringfügige Verordnungsergänzungen in Rücksprache mit dem verordnenden Arzt selbst vorzunehmen, wenn dieser die durchgeführte Änderung auf dem in der Praxis verbleibenden Durchschlag ebenfalls vermerkt.

- 2** Die beiliegende Verordnung darf von der Apotheke – auch nach Rücksprache mit dem Arzt – nicht ergänzt werden. Wir können das verordnete Betäubungsmittel aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erst aushändigen, wenn uns die korrigierte Verordnung vorliegt.

Wir bitten um

- neue Verordnung mit den erforderlichen Angaben**
 Ergänzung der erforderlichen Angaben
(Bitte mit erneuter Unterschrift mit Datum und auch auf dem Rezeptdurchschlag vermerken)

und

- Aushändigung an Ihren Patienten zur Weiterleitung an die Apotheke**
 Aushändigung an unseren Apothekenboten
 Rücksendung per Post

Apotheke: _____

Name: _____

Telefon: _____

Unterschrift: _____ Datum: _____

Stempel der Apotheke